

## **FMA-Wegleitung 2019/9 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG)**

Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einem Zahlungsinstitut

Referenz:	FMA-WL 2019/9
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beabsichtigte direkte und indirekte Erwerber von qualifizierten Beteiligungen an einem Zahlungsinstitut gem. Zahlungsdienstegesetz</li><li>• Zahlungsinstitute gem. Zahlungsdienstegesetz</li></ul>
Erlass:	1. Oktober 2019
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2019
Letzte Änderung:	1. Oktober 2019
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019</li><li>• Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 17. September 2019</li></ul>

## 1. Allgemeines

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ZDG ist jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) an einem Zahlungsinstitut der FMA von der oder den am Erwerb und an der Veräusserung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % am Kapital oder an den Stimmrechten des Zahlungsinstituts erreicht, überschritten oder unterschritten werden, oder das Zahlungsinstitut Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz, OffG) anzuwenden.

Ein beabsichtigter Erwerb oder eine beabsichtigte Erhöhung einer Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Zielunternehmens nicht erreichen, ist der FMA ebenfalls vorab zu melden, damit diese aufsichtsrechtlich beurteilen kann, ob eine solche Beteiligung den interessierten Erwerber dazu befähigen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensführung des Zielunternehmens auszuüben, unabhängig davon, ob dieser Einfluss wirklich ausgeübt wird oder nicht. Um zu beurteilen, ob ein erheblicher Einfluss ausgeübt werden kann, berücksichtigt die FMA mehrere Faktoren, einschliesslich der Anteilseignerstruktur des Zielunternehmens und des gegenwärtigen Grades der Beteiligung des interessierten Erwerbers an der Unternehmensführung des Zielunternehmens.

Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung hat der FMA Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie alle relevanten Angaben nach Art. 23 Abs. 4 Richtlinie 2013/36/EU vorzulegen.

Kommt eine natürliche oder juristische Person ihrer Anzeigepflicht nach Art. 17 Abs. 1 ZDG nicht oder nicht fristgerecht nach, hat die FMA geeignete Massnahmen zu ergreifen (Art. 17 Abs. 3 ZDG).

Gemäss Art. 17 Abs. 4 ZDG hat die FMA gegen den Erwerb Einspruch zu erheben oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn eine geplante qualifizierte Beteiligung bei einem Zahlungsinstitut voraussichtlich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung führt.

Die Ausübung von Stimmrechten von Beteiligungen, die trotz Einspruchs der FMA erworben wurden, ist nichtig (Art. 14 Abs. 5 ZDG).

## 2. Verfahren und einzureichende Unterlagen

Zum Verfahren sowie die für die Prüfung einzureichenden Unterlagen wird auf die analog anzuwendende [FMA-Wegleitung 2017/20](#) verwiesen.

Die FMA stellt für die Prüfung Checklisten zur Verfügung. Die Verwendung der Checklisten ist verpflichtend, wobei jeweils eine eigene Checkliste pro direkt oder indirekt qualifiziert beteiligter natürlicher oder juristischer Person zu verwenden ist.



### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft.